

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Das Regierungspräsidium Tübingen, Postfach 2666, 72016 Tübingen, beabsichtigt einen Damm am Bebauungsrand der Ortslage Sinnigen zum Schutz der Ortslage Sinnigen vor Überschwemmungen durch Hochwasser der Iller zu errichten. Der Damm hat eine Länge von rd. 0,6 km, eine Höhe im Mittel von rd. 2 m. Vorgesehen sind auch mobile Hochwasserschutzelemente und eine Dammüberfahrt.

Die Baumaßnahmen finden auf Grundstücken in Baden-Württemberg und in Bayern statt. In Baden-Württemberg wird der Damm auf den Flurstücken 3317, 3433, 3434, 3443, 3451, 3454, 3631 und 3632 Gemarkung Kirchberg, Landkreis Biberach errichtet. In Bayern wird der Damm auf den Flurstücken 1852, 1853, 1854/1 und 1854 Gemarkung Altenstadt, Landkreis Neu-Ulm errichtet.

Für die Gesamtmaßnahme in Baden-Württemberg und Bayern hat das Regierungspräsidium Tübingen beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 68 Absatz 1 i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 durchgeführt.

Emissionen sind lediglich während der Bauzeit zu erwarten und auch nur in geringem Umfang. Die für den Bau erforderlichen Flächen sind von anthropogenen Nutzungen geprägt. Die Landschaftsschutzgebiete „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ (Bayern) und „Iller-Rottal“ (Baden-Württemberg) sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Natura 2000-Gebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Um eine Beeinträchtigung von Reptilien, insbesondere der streng geschützten Zauneidechse zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung unter ökologischer Baubegleitung mit Anlegen vorübergehender Ersatzquartiere. Das Roden von Gehölze erfolgt nur im unbedeutenden Umfang und außerhalb der Vogelbrutzeiten.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

27.02.2019

gez.
Franz Hauser
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 28. Februar 2019